

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189

1045 Wien

T 0590 900DW | F 0590 900269

E up@wko.at

W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/16/2/Ne/BB	4268	15.01.2016
	Dr. Monja Nemeč		

Verordnung mit der die AEV Kohleverarbeitung geändert wird; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

KURZBESCHREIBUNG

Hintergrund für die Novelle ist die Anpassung an den europäischen Stand der Technik.

Die BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlerzeugung (BREF ISP - Iron and Steel Production), Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28.2.2012) wurden mit ABL. L 70 vom **8.3.2012**, S. 63 veröffentlicht.

In der Folge haben mehrere Arbeitsgruppensitzungen mit den jeweiligen Branchenvertretern zur Überarbeitung und Novellierung der AEV Kohleverarbeitung stattgefunden. Im nun vorliegenden Entwurf werden die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen national umgesetzt.

Da laut Artikel 21 Abs. 3 der Industrieemissionen-RL betroffene Betriebe innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen haben, hat dies in der betreffenden Branche mit **08.03.2016** zu erfolgen. Es ist daher eine Vorlaufzeit für die Betriebe nötig, die mit der nunmehrigen Kundmachung der nationalen AEV Kohleverarbeitung, auf deren Grundlage fristgerecht ein Projekt gemäß § 33c WRG 1959 eingebracht werden kann, ausreichend gegeben ist.

Der Begutachtungsentwurf sollte dem mündlichen bzw. protokollarischen Letztstand der Verhandlungen entsprechen, wir bitten aber zur Sicherheit alle relevanten Elemente zu überprüfen, um Fehler oder Missverständnisse ausschließen zu können.

Betroffen ist nur der Fachverband Bergbau Stahl.

Die BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlerzeugung gelten für die nachfolgenden in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannten industriellen Tätigkeiten:

1.3. Erzeugung von Koks.

Die BVT Nr. 53 ist in der Beschreibung des Standes der Technik in § 1 Abs. 5 Z 2 lit. b und c inhaltlich bereits erfüllt. Dort wird auf trockene Verfahren und Wiederverwendung von Löschwasser verwiesen.

Die BVT Nr. 54 wird in § 1 Abs. 5 Z 2 lit. c und d übernommen, da die bestehende Beschreibung des Standes der Technik in Widerspruch zur BVT steht.

Die BVT Nr. 55 I und II sind in der Beschreibung des Standes der Technik in § 1 Abs. 5 Z 2 lit. a und f inhaltlich bereits erfüllt. Dort werden Rückgewinnungssysteme und eine breite Palette an Abwasserbehandlungsverfahren, u.a. auch Stripping zum Stand der Technik erklärt.

Die BVT Nr. 56 ist in der Beschreibung des Standes der Technik in § 1 Abs. 5 Z 2 lit. f inhaltlich bereits erfüllt. Dort wird eine breite Palette an Abwasserbehandlungsverfahren zum Stand der Technik erklärt. Nitrifizierung und Denitrifizierung werden nicht ausdrücklich genannt, aber vorausgesetzt: dies ergibt sich zwingend aus den Grenzwerten für Direktleiter und für die empfangenden Kläranlagen.

Die BVT Nr. 57 ist in der Beschreibung des Standes der Technik in § 1 Abs. 5 Z 2 lit. a und g inhaltlich bereits erfüllt. Dort werden Abtrennung und Wiederverwendung nutzbarer Anteile zum Stand der Technik erklärt.

Für die Umsetzung der BVT-assozierten Emissionswerte für den Abwasserbereich wurden die Emissionsbegrenzungen in der Anlage B angepasst. Die Anlage A ist von den veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen und den damit assoziierten Emissionswerten nicht betroffen.

Um Missverständnisse den Begriff „Emissionswert“ betreffend zu vermeiden, und auch zur Abgrenzung zum Begriff „BVT-assoziierter Emissionswert“ ist einer Bandbreite wird im Verordnungstext der AEV Kohleverarbeitung der Begriff „Emissionsbegrenzung“ verwendet.

MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 8.2.2016** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - **Verordnung mit der die AEV Kohleverarbeitung geändert wird** - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Monja Nemeč